

die Folgen einer Pflichtverletzung materiell (in der Regel finanziell) einzustehen. Im Gegensatz zu anderen Formen / juristischer Verantwortlichkeit // disziplinarische Verantwortlichkeit, strafrechtliche und ordnungswidrigkeitsrechtliche Verantwortlichkeit) ist die m. V. nicht allein auf die Erziehung des Rechtsverletzers, sondern auch auf den Ausgleich materieller Nachteile gerichtet. Sie ist stets mit materiellen Konsequenzen für den Pflichtverletzer verbunden. Voraussetzungen, Umfang und Formen der m. V. sind in den einzelnen Rechtszweigen entsprechend der Spezifik der jeweils geregelten gesellschaftlichen Verhältnisse differenziert gestaltet. Das gilt insbesondere für die Frage, ob / Schuld des Pflichtverletzers (bei Betrieben Vorwerfbarkeit) Voraussetzung für den Eintritt der m. V. ist. Die m. V. hat vor allem die Verpflichtung zum Inhalt, für verursachte / Schäden dem Geschädigten / Schadenersatz zu leisten; sie ist jedoch in einigen Rechtszweigen nicht darauf beschränkt. Es wird zwischen arbeitsrechtlicher, LPG-rechtlicher, zivilrechtlicher, wirtschaftsrechtlicher und verwaltungsrechtlicher m. V. unterschieden.

Die **arbeitsrechtliche m. V.** der Arbeiter und Angestellten und die der Genossenschaftsbauern nach **LPG-Recht** sind weitgehend analog geregelt. Mehrung und Schutz des sozialistischen Eigentums sind verfassungsmäßige Grundpflichten jedes Bürgers (Art. 10 Abs. 2 Verfassung). Für Arbeiter und Angestellte ist die Pflicht, das sozialistische Eigentum zu schützen, Bestandteil ihrer / Arbeitspflichten (§ 80 Abs. 1 AGB), für Genossenschaftsbauern ergibt sie sich aus dem / Mitgliedschaftsverhältnis in LPG. Fügt ein Werkträger seinem Betrieb oder seiner Genossenschaft schuldhaft einen Schaden zu, soll dieser über die m. V. ganz oder teilweise wiedergutmachtet und der Schadensverursacher dazu angehalten werden, künftig seine Rechtspflichten zu erfüllen. Die m. V. tritt unter folgenden Voraussetzungen ein:

- dem Betrieb bzw. der LPG muß ein Schaden entstanden sein;
- der Werkträger muß gegenüber dem Betrieb bzw. der LPG ihm obliegende Pflichten (Arbeits- bzw. Mitgliedschaftspflichten) verletzt haben;
- zwischen der Pflichtverletzung und dem eingetretenen Schaden muß ein ursächlicher Zusammenhang bestehen;
- der Werkträger muß schuldhaft gehandelt haben (§ 260 Abs. 1 AGB; § 40 Abs. 1 LPG-Gesetz).

Schaden ist jede Minderung des dem Betrieb anvertrauten sozialistischen Eigentums bzw. des genossenschaftlichen Eigentums. Hierzu gehören insbesondere der Verlust von Geld oder Sachen, notwendige Kosten für die Beseitigung von Schäden, entgangene Geldforderungen und entstandene Zahlungsverpflichtungen (§261 Abs. 1 AGB), bei Schädigung einer LPG auch Produktionsausfälle (§39 Abs. 1 LPG-Gesetz). Als *Pflichtverletzung* gilt im Arbeitsrecht die Verletzung von Arbeitspflichten, im LPG-Recht auch die Verletzung anderer sich aus

der Mitgliedschaft ergebender genossenschaftlicher Pflichten. Um das Vorliegen einer Pflichtverletzung zu begründen, reicht die Feststellung, der Werkträger habe das sozialistische Eigentum geschädigt bzw. nicht vor Schaden bewahrt, grundsätzlich allein nicht aus. Die zum Schaden führende Pflichtverletzung muß immer konkret festgestellt werden. Dabei ist immer zu prüfen, ob das pflichtwidrige Verhalten des Werkträgers im Zusammenhang mit der betrieblichen bzw. genossenschaftlichen Tätigkeit steht und er den Schaden in Erfüllung seiner Aufgaben verursacht hat. Besteht kein Zusammenhang zwischen dem pflichtwidrigen Verhalten des Werkträgers und der Erfüllung seiner betrieblichen oder genossenschaftlichen Pflichten, wird keine arbeits- bzw. LPG-rechtliche, sondern u.U. zivilrechtliche m.V. begründet. Ein **kausaler Zusammenhang** zwischen Pflichtverletzung und Schaden besteht, wenn die Pflichtverletzung des Werkträgers eine notwendige, wesentliche und bestimmende Bedingung (Ursache) für den Eintritt des Schadens war // Kausalität). *Schuldhaftes Handeln* liegt vor, wenn der Werkträger vorsätzlich (Vorsatz) oder fahrlässig (Fahrlässigkeit) seine Pflichten verletzt und den Schaden verursacht hat. Die Schuld des Werkträgers muß sich sowohl auf die begangene Pflichtverletzung als auch auf den eingetretenen Schaden beziehen. Wer zwar schuldhaft seine Pflichten verletzt, aber weder wußte noch hätte wissen müssen, daß das einen Schaden zur Folge haben kann, kann zwar auf andere Weise (z.B. disziplinarisch), nicht aber materiell verantwortlich gemacht werden. Wird z. B. einem Werkträger vorübergehend eine andere Arbeit übertragen, ohne daß er auf die möglichen Schäden beim Unterlassen bestimmter vorgeschriebener Handgriffe hingewiesen wird, und kann dieser Werkträger auch nicht aus anderem Zusammenhang wissen, daß Schäden eintreten können, ist das Unterlassen der Handgriffe zwar eine schuldhafte Arbeitspflichtverletzung, aber in bezug auf den Schaden liegt keine Schuld vor. Es ist folglich nicht möglich, den Werkträger materiell verantwortlich zu machen.

Die *Höhe der m. V.* ist abhängig von Art und Grad der Schuld, der Art des Schadens sowie von der Schwere der dafür ursächlichen Pflichtverletzung. Der Umfang der m.V. für **fahrlässig** verursachte Schäden ist bei Arbeitern und Angestellten durch die Höhe des *monatlichen Tariflohnes* // (Arbeitslohn) zum Zeitpunkt des Schadenseintritts, bei Genossenschaftsbauern durch die Höhe der *monatlichen Vergütung* begrenzt (einfache m. V. ; § 216 Abs. 2 AGB ; § 39 Abs. 3 LPG-Gesetz). Die monatliche Vergütung wird berechnet, indem 1/12 der Vergütung der dem Schadenseintritt vorausgegangenen 12 Monate einschließlich des geplanten Wertes der Jahresendauszahlung ermittelt wird. Bis zur Höhe des *Dreifachen des monatlichen Tariflohnes* bzw. der *monatlichen Vergütung* (erweiterte m.V.) ist der Werkträger verantwortlich, wenn der Schaden herbeigeführt wurde durch

- a) den Verlust (nicht die Beschädigung oder Zerstörung) von Werkzeugen, Körperschutzmitteln oder anderen Gegenständen, die ihm zur alleini-